

Gesetzesänderungen

Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Ilanz/Glion vom 27.8.2014, (Wasserversorgungsgesetz; WvG, RIG 73.2)

| Geltendes Recht | Änderungsvorschlag (Änderungen fett) | Bemerkungen |
|--|--|---|
| <p>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.</p> | <p>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.</p> <p>[Neuer Abs. 1^{bis}] ^{1bis} Unter Wasserversorgungsanlagen gemäss diesem Gesetz fallen alle Anlagen, die der Versorgung des Siedlungsgebiets mit Trinkwasser dienen. Als Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Liegenschaft, die nach Gemeinderecht oder übergeordnetem Recht mit Trinkwasser zu versorgen sind oder bereits mit Trinkwasser versorgt werden.</p> | <p>Hier wird klargestellt, dass dieses Gesetz nur für die Trinkwasserversorgung des Siedlungsgebiets gilt. Dies zur Abgrenzung von Tränkeleitungen ausserhalb der Bauzone. Da der Begriff Siedlungsgebiet im übergeordneten Recht nicht eindeutig definiert ist, wird er für dieses Gesetz definiert).</p> |
| <p>Art. 2 Aufgabe der Gemeinde</p> <p>...</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann weitere Erschliessungsanlagen wie Tränkeleitungen bauen und unterhalten. Die Kostenverteilung zwischen der Gemeinde und den Nutzern wird projektbezogen festgelegt.</p> | <p>Art. 2 Aufgabe der Gemeinde</p> <p>...</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann weitere Erschliessungsanlagen wie Tränkeleitungen bauen und unterhalten. Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt haben grundsätzlich die Nutzer zu tragen.</p> | <p>Durch die Änderung des Abs. 4 wird statuiert, dass Leitungen ausserhalb des Siedlungsgebiets Sache der Nutzer sind. Mit dem Wort «grundsätzlich» wird angezeigt, dass es Ausnahmen gibt bzw. geben wird (insbesondere bei Meliorationswerken).</p> |
| <p>Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen</p> <p>...</p> <p>⁴ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich der dazugehörigen Absperrvorrichtungen, insbesondere Schieber, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, privaten Brunnen.</p> | <p>Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen</p> <p>...</p> <p>⁴ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich der dazugehörigen Absperrvorrichtungen, insbesondere Schieber, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden sowie private Brunnen, nicht jedoch die Wasserzähler.</p> | <p>Hier wird präzisiert, dass die Wasserzähler nicht den jeweiligen Liegenschaftseigentümern gehören.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Art. 5 Anschlusspflicht ³ Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. </p> | <p>Art. 5 Anschlusspflicht ³ Bei Neubauten ist der definitive Gebäudeanschluss nach Möglichkeit vor Baubeginn zu erstellen. Ansonsten ist ein provisorischer Anschluss zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.</p> | <p>Heute ist es üblich, dass Hydranten zum Bezug des Bauwassers benutzt werden. Diese werden dadurch oft beschädigt. Mit der Änderung soll bewirkt werden, dass vermehrt definitive oder provisorische Anschlüsse erstellt werden.</p> |
| <p>Art. 6 Anschluss </p> | <p>Art. 6 Anschluss [neue Absätze 4 & 5] ⁴ Wird in angeschlossenen Bauten und Anlagen über längere Zeit kein Wasser benötigt, ist die Anschlussleitung zu Lasten des Grundeigentümers zu schliessen. ⁵ Wird in angeschlossenen Bauten und Anlagen voraussichtlich über mehrere Jahre kein Wasser benötigt, ist die Anschlussleitung zu Lasten des Grundeigentümers stillzulegen.</p> | <p>Aus Überlegungen der Qualitätssicherung ist es sinnvoll, dass private Hausanschlüsse geschlossen werden, wenn sie längere Zeit nicht benutzt werden. Da in der Leitung zum Haus das Wasser längere Zeit nicht zirkuliert, können sich darin Keime entwickeln. Aus demselben Grund ist es richtig, dass Anschlüsse zurückgebaut werden, wenn sie über eine sehr lange Zeit nicht gebraucht werden. Die Folgen für die Gebühren werden in den Art. 31 und 32 geregelt.</p> |
| <p>Art. 7 Grundsatz ¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist zu prüfen, ob die Erstellung einer Stromerzeugung wirtschaftlich ist. </p> | <p>Art. 7 Grundsatz ¹ Jegliche Eingriffe in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfordern eine Bewilligung. ^{1bis} Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. ^{1ter} Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist zu prüfen, ob die Erstellung einer Stromerzeugung wirtschaftlich ist. </p> | <p>Mit dieser Präzisierung wird klar umschrieben, dass ohne Bewilligung kein Eingriff stattfinden darf.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Art. 11 Wasserzähler</p> <p>¹ In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort elektronisch auslesbare Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.</p> | <p>Art. 11 Wasserzähler</p> <p>¹ In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort elektronisch auslesbare Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.</p> <p>[Neuer Abs. 1^{bis}] Die Gemeinde kann von der Einbaupflicht eines Wasserzählers in begründeten Fällen absehen.</p> | <p>Gemäss heutigem Gesetz gibt es keine Ausnahmeregelung betreffend Einbau von Wasserzähler. Diese Möglichkeit wird mit dem neuen Absatz 1^{bis} geschaffen. Diese Ausnahmeregelung soll insbesondere dann angewendet werden, wenn die Einbaukosten die jährlichen Wassergebühren um ein Vielfaches übersteigen (z.B. kirchliche Bauten, landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, private Brunnen und Schrebergärten). Kostentreiber ist in den meisten Fällen die Gewährleistung der Frostsicherheit. Dafür müsste jeweils ein Schacht für mehrere Tausend Franken gebaut werden.</p> |
| <p>Art. 14 Bauwasser</p> <p>¹ Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde provisorische Anschlüsse bewilligen.</p> <p>² Der Verbrauch von Bauwasser ist zu messen. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.</p> | <p>Art. 14 Bauwasser</p> <p>¹ Das benötigte Bauwasser ist ab dem bestehenden Anschluss oder ab dem neu erstellten Anschluss zu beziehen.</p> <p>² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, welche die Erstellung eines definitiven oder provisorischen Anschlusses verunmöglichen, kann die Gemeinde die Benützung von Hydranten zum Bezug von Bauwasser bewilligen.</p> | <p>Siehe Änderung Art. 5. Die Nutzung von Hydranten soll absolute Ausnahme sein.</p> |
| <p>Art. 16 Hydranten</p> <p>¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen ohne Bewilligung nicht für andere Zwecke benützt werden.</p> <p>...</p> | <p>Art. 16 Hydranten</p> <p>¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen ohne Bewilligung nicht für andere Zwecke benützt werden. Beim Wasserbezug ab Hydranten ist sicherzustellen, dass kein verunreinigtes Wasser in die Wasserversorgungsanlagen gelangt.</p> <p>...</p> | <p>Im Normalfall ist ein Rückflussverhinderer einzusetzen. Dies wird dann in der Verordnung genauer beschrieben.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Art. 25 Wasseranschlussgebühr</p> <p>...</p> <p>⁴Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen wie Umbauten, Erweiterungen oder Ersatzbauten vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird aus der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten</p> <p>⁵ Ersatzbauten werden wie Umbauten behandelt.</p> <p>⁶ Für den Bezug von Bauwasser und Wasser aus Anschlüssen ohne Anschlussgebühr ist die zweifache Mengengebühr, zumindest jedoch die minimale Mengengebühr zu entrichten. Fallweise ist auch eine Pauschalverrechnung möglich.</p> | <p>Art. 25 Wasseranschlussgebühr</p> <p>...</p> <p>⁴Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen wie Umbauten, Erweiterungen oder teilweise Ersatzbauten vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird aus der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.</p> <p>⁵ Bei Ersatzbauten wird der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung des abgebrochenen Gebäudes vom Neuwert der Ersatzbaute abgezogen.</p> <p>[Abs. 6 streichen]</p> | <p>Aufgrund der heutigen Regelung profitieren Bauherren, die ein Gebäude ersetzen, unverhältnismässig von der 20% Regelung. Neu soll der Neuwert des abgebrochenen Gebäudes abgezogen werden können.</p> |
| <p>Art. 28 Veranlagung</p> <p>....</p> <p>⁴ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses. Massgeblich für die Veranlagung von Löschwassergebühren ist der aufindexierte Neuwert im Zeitpunkt der Fertigstellung oder bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.</p> | <p>Art. 28 Veranlagung</p> <p>....</p> <p>⁴ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses. Massgeblich für die Veranlagung von Löschwassergebühren ist der aufindexierte Neuwert im Zeitpunkt der Fertigstellung oder bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.</p> | <p>Die Aufindexierung ist nicht notwendig, da das Bauamt jeweils eine neue Schätzung verlangen kann.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Art. 30 Grundgebühr</p> <p>¹ Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.</p> <p>² Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der indexierte Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die von der Gemeinde in einer Verordnung periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten, abgestuften Gebührenansätze.</p> | <p>Art. 30 Grundgebühr</p> <p>¹ Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten. Wird die Anschlussleitung gemäss Art. 6 Abs. 4 dieses Gesetzes geschlossen, ist die halbe Grundgebühr geschuldet.</p> <p>² Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung des angeschlossenen Gebäudes und die von der Gemeinde in einer Verordnung periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten, abgestuften Gebührenansätze.</p> | <p>Abs. 1 Zurzeit besteht keine Regelung. Der Eigentümer kann jederzeit mit dem Öffnen des Schiebers wieder Wasser beziehen und profitiert so auch von den Unterhaltsarbeiten, die während der Zeit des «geschlossenen» Schiebers gemacht wurden. Gleiches gilt für den Wasserzähler. Auch hier profitiert er von den zwischenzeitlichen Weiterentwicklungen (z.B. Software), sobald der Schieber wieder geöffnet wird.</p> <p>Abs. 2 Die im Gesetz vorgesehene Anpassung an den indexierten Neuwert erfordert eine jährliche, manuelle Anpassung der Neuwerte, wobei die Differenz meist unter 2 Franken bleibt. Der Arbeitsaufwand wird auf rund 40 Stunden geschätzt. Bei der neuen Lösung bleiben die Ansätze in der Regel mindestens 10 Jahre gleich.</p> |
| <p>Art. 31 Mengengebühr</p> <p>...</p> | <p>Art. 31 Mengengebühr</p> <p>...</p> <p>[neuer Absatz 3]</p> <p>³ Für Trinkwasserbezüge ohne Mengenmessung werden pauschale Gebühren wie folgt verrechnet:</p> <p>a) Bauwasser gemäss Neuwert nach amtlicher Schätzung;</p> <p>b) Private Brunnen gemäss Verbrauch;</p> <p>c) Bezug ab Hydranten pauschal oder gemäss Bezug;</p> <p>d) Schrebergärten gemäss Fläche;</p> <p>e) Kirchliche Bauten pauschal.</p> | <p>Dies macht die Abrechnung wesentlich einfacher. Insbesondere müssen nicht zusätzliche Zähler angeschafft werden, um den Verbrauch zu messen. Auch reduziert dies die aufzuwendende Arbeitszeit.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Art. 32 Wasserzähler ... ³ Pro Wasserzähler wird eine jährliche Miete in Rechnung gestellt.</p> | <p>[Abs. 3 streichen]</p> | <p>Ein jährlicher Mietzins für Wasserzähler machte früher Sinn. Heute ist er eher Stein des Anstosses. Bei einer entsprechenden Erhöhung der Grundgebühr werden die Mieteinnahmen kompensiert. Auch der SVGW rät seinen Mitgliedern auf die Erhebung einer Mietgebühr zu verzichten. Schliesslich wäre es nicht richtig, wenn jemand, der von der Einbaupflicht befreit wird noch zusätzlich begünstigt wird, weil er keine Mietgebühr bezahlen muss.</p> |
| <p>Art. 33 Fälligkeit und Bezug</p> <p>¹ Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.</p> <p>² In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen.</p> | <p>Art. 33 Fälligkeit und Bezug</p> <p>¹ Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.</p> <p>² In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen.</p> <p>³ Fälligkeit der Bauwassergebühr erfolgt analog zu Art. 29 dieses Gesetzes.</p> | <p>Konsequenz aus Art. 32.</p> |
| | <p>[Neuer Artikel 37^{bis}) Revision vom 25. Oktober 2017</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision vom 25. Oktober 2017 des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.</p> <p>² Die Wassergebühren für das Jahr 2017 werden gemäss der Gesetzesrevision vom 25. Oktober 2017 erhoben.</p> | <p>Mit dieser Bestimmung wird eine zulässige, unechte Rückwirkung erreicht. So können die Gebührensätze des neuen Rechts schon für den Wasserverbrauch 2017 erfolgen.</p> |

| | | |
|---------------------------------------|---|--|
| VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen | VI. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen | |
| | <p>[Neuer Artikel 39^{bis}) Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder von auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bunds.</p> <p>² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 35 und 36 des Polizeigesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion.</p> | <p>Die Eingriffe in die Wasserversorgungsanlagen konnten bisher mangels Strafbestimmung nicht geahndet werden. Dies soll behoben werden. Ziel ist es, besonders Personen, die wiederholt und trotz Mahnung Hydranten ohne Bewilligung benutzen, bestrafen zu können.</p> |
| | | <p>Inkrafttreten: Eine Änderung von Art. 40 Abs. 2 ist nicht notwendig. Da der Gemeindevorstand den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen kann, kann er auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen bestimmen.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>3. Wassergebühren (Art. 30 und 31 WvG)</p> <p>3.1 Grundgebühr</p> <p>Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung; Alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objekt-klasse: Alle Objektklassen 0.1‰ bis 0.2‰</p> <p>3.2 Mengengebühr</p> <p>Minimale Mengengebühr für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen pro Zähler Fr. 80.-</p> <p>Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler Fr. 0.50 bis 0.70/m³</p> <p>Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen ohne Wasserzähler pauschal Fr. 80.- bis 300.-</p> <p>4. Zählermiete (Art. 32 WvG)</p> <p>Miete pro Wasserzähler pro Jahr:</p> <p>Wasserzähler bis und mit 32 mm Durchmesser Fr. 30.- Wasserzähler von 33 mm bis und mit 50 mm Durchmesser Fr. 60.-</p> <p>5. Einbau von Wasserzählern</p> <p>Hauptzähler Fr. 450.-</p> | <p>3. Wassergebühren (Art. 30 und 31 WvG)</p> <p>3.1 Grundgebühr</p> <p>Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung; Alle angeschlossenen Gebäude gemäss Objekt-klasse: Objektklassen 1-3 0.2‰ bis 0.4‰ ausgenommen Kirchliche Bauten 0.05‰ bis 0.15‰ Objektklasse 4 0.15‰ bis 0.3‰</p> <p>3.2 Mengengebühr</p> <p>[Minimale Mengengebühr: streichen]</p> <p>Mit Wasserzähler Objektklassen 1-3 Fr. 0.80 bis 2.00/m³ Objektklasse 4 Fr. 0.30 bis 1.00/m³</p> <p>Ohne Wasserzähler Objektklassen 1-3 pauschal Fr. 80.- bis 300.- Objektklasse 4 Fr. 25.- bis 35.- pro Grossvieheinheit¹</p> <p>[Zählermiete: streichen]</p> <p>4. Einbau von Wasserzählern</p> <p>Hauptzähler Fr. 450.-</p> | <p>Die Gebührenrahmen sind zu erhöhen, da die jährlichen Kosten nicht gedeckt werden können.</p> <p>Etliche landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sind zurzeit nicht mit einem Wasserzähler ausgerüstet, da vor allem bauliche Massnahmen notwendig würden, die schnell mehrere Tausend Franken kosten würden. Dies führt zurzeit zu einer Ungleichbehandlung, weil die Gebühren von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden mit Wasserzähler wesentlich höher sind, als jene ohne Wasserzähler.</p> <p>Um einen Ausgleich zu schaffen, wird folgendes vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühr für landw. Ökonomiegebäude ohne Wasserzähler wird massiv erhöht, indem neu nach GVE abgerechnet wird. - Gebühr für landw. Ökonomiegebäude mit Wasserzähler werden durch tiefere Gebühren entlastet. <p>Dies dürfte dazu führen, dass weitere Landwirte einen Wasserzähler einbauen lassen, weil dies langfristig günstiger kommt.</p> <p>Bauwasser wird neu pauschal abgerechnet.</p> |
|--|---|---|

5. Bauwasser
Pauschal 0.2‰ – 0.4‰ des Neuwerts.

6. Wasser ab Hydrant
Pauschal Fr. 50 bis 100 oder Fr. 1.50 bis 2.50/m³

7. Private Brunnen Fr. 0.30 bis 1.00/m³

8. Schrebergärten Fr. 0.10 bis 0.20/m²

9. Kirchliche Bauten
Pauschal Fr. 20.- bis 50.-

¹ Mehrere landw. Ökonomiegebäude werden zusammengefasst.

Gesetzesänderungen

Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Ilanz/Glion vom 22.10.2014, (Abwassergesetz; AbwG, RIG 73.3)

| Geltendes Recht | Änderungsvorschlag (Änderungen fett) | Bemerkungen |
|---|--|---|
| <p>Art. 27 Abwasseranschlussgebühr</p> <p>....</p> <p>⁴Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen wie Umbauten, Erweiterungen und Ersatzbauten vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.</p> <p>⁵ Ersatzbauten werden wie Umbauten behandelt.</p> | <p>Art. 27 Abwasseranschlussgebühr</p> <p>....</p> <p>⁴Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen wie Umbauten, Erweiterungen oder teilweise Ersatzbauten vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20 Prozent erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20 Prozent und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.</p> <p>⁵ Bei Ersatzbauten wird der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung des abgebrochenen Gebäudes vom Neuwert der Ersatzbaute abgezogen.</p> | <p>Aufgrund der heutigen Regelung profitieren Bauherren, die ein Gebäude ersetzen, unverhältnismässig von der 20% Regelung. Neu soll der Neuwert des abgebrochenen Gebäudes abgezogen werden können. (Siehe Art. 25 des Wassergesetzes)</p> |
| <p>Art. 29 Veranlagung</p> <p>....</p> <p>⁵ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.</p> | <p>Art. 29 Veranlagung</p> <p>....</p> <p>⁵ Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.</p> | <p>Die Aufindexierung ist nicht notwendig, da das Bauamt jeweils eine neue Schätzung verlangen kann.</p> |
| <p>Art. 31 Grundgebühr</p> <p>....</p> <p>² Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr bilden der indexierte Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die von der Gemeinde in einer Verordnung periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten, abgestuften Gebührenansätze.</p> | <p>Art. 31 Grundgebühr</p> <p>....</p> <p>² Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr bilden der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung des angeschlossenen Gebäudes und die von der Gemeinde in einer Verordnung periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang festgelegten, abgestuften Gebührenansätze.</p> | <p>Analog zur Änderung von Art. 30 Abs. 2 Wassergesetz</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Art. 32 Mengengebühr für angeschlossene Liegenschaften</p> <p>...</p> <p>³ Allfällige Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.</p> | <p>Art. 32 Mengengebühr für angeschlossene Liegenschaften</p> <p>...</p> <p>[Absatz 3 streichen]</p> | <p>Analog zur Änderung von Art. 33 Wassergesetz</p> |
| <p>Art. 34 Fälligkeit</p> <p>¹ Die Abwassergebühren und allfällige Zählermieten werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.</p> | <p>Art. 34 Fälligkeit</p> <p>¹ Die Abwassergebühren und allfällige Zählermieten werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.</p> | <p>Analog zur Änderung von Art. 33 Wassergesetz</p> |
| | <p>[Neuer Artikel 38^{bis}) Revision vom 25. Oktober 2017</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision vom 25. Oktober 2017 des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.</p> <p>² Die Abwassergebühren für das Jahr 2017 werden gemäss der Gesetzesrevision vom 25. Oktober 2017 erhoben.</p> | <p>Mit dieser Bestimmung wird eine zulässige, unechte Rückwirkung erreicht. So können die Gebührensätze des neuen Rechts schon für den Wasserverbrauch 2017 erfolgen.</p> |

| | | |
|---------------------------------------|--|--|
| VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen | VI. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen | |
| | <p>[Neuer Artikel 39^{bis}) Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder von auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bunds.</p> <p>² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 35 und 36 des Polizeigesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion.</p> | <p>Die Eingriffe in die Abwasserversorgungsanlagen konnten bisher mangels Strafbestimmung nicht gehandelt werden. Dies wird nun möglich.</p> |
| | | <p>Inkrafttreten: Eine Änderung von Art. 40 Abs. 2 ist nicht notwendig. Da der Gemeindevorstand den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen kann, kann er auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen bestimmen.</p> |

Anhang zum Abwassergesetz

Gestützt auf Art. 24 ff. AbwG werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebührenansätze

1. Abwasseranschlussgebühren (Art. 27 AbwG)

Gebührenansatz: Neuwert Bauten gemäss amtlicher Schätzung

- Objektklasse 1 2.5%
Bauten mit geringem Abwasseranfall wie
 - Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
 - Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
 - Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
 - Private Freizeit- und Sportanlagen sowie
 - landwirtschaftliche Ökonomiebauten

- Objektklasse 2 3%
· Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie- Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)
 - Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)
 - Lagerhäuser für Lebensmittel,
 - Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen

- Objektklasse 3 3.5%
Bauten mit starkem Abwasseranfall wie
 - Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser
 - Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)
 - Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkeereien, Metzgereien, Schlachthöfe
 - Industrie- und Grossgewerbebauten

Anhang zum Abwassergesetz

Gestützt auf Art. 24 ff. AbwG werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebührenansätze

1. Abwasseranschlussgebühren (Art. 27 AbwG)

Gebührenansatz: Neuwert Bauten gemäss amtlicher Schätzung

- Objektklasse 1 2.5%
Bauten mit geringem Abwasseranfall wie
 - Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
 - Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
 - Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
 - Private Freizeit- und Sportanlagen sowie
 - ~~landwirtschaftliche Ökonomiebauten~~

- Objektklasse 2 3%
· Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie- Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant)
 - Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)
 - Lagerhäuser für Lebensmittel,
 - Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen

- Objektklasse 3 3.5%
Bauten mit starkem Abwasseranfall wie
 - Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser
 - Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.)
 - Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkeereien, Metzgereien, Schlachthöfe
 - Industrie- und Grossgewerbebauten

- [neue Objektklasse]**
Objektklasse 4 2.5%
Landwirtschaftliche Ökonomiebauten

Angleichung an das Wassergesetz

| | | |
|---|---|--|
| <p>2. Abwassergebühren (Art. 31, 32, 33 AbwG)</p> <p>2.1 Grundgebühr</p> <p>Gebührenansatz: Neuwert Bauten gemäss amtlicher Schätzung: Angeschlossenene Gebäude gemäss Objektklasse:</p> <p>Alle Objektklassen 0.2 ‰ bis 0.5 ‰</p> <p>2.2 Mengengebühr pro m³ Abwasser</p> <p>Minimale Mengengebühr für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen Fr. 80.-</p> <p>Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler Fr. 0.50 bis 0.80/m³</p> <p>Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen ohne Wasserzähler pauschal Fr. 80.- bis 300.-</p> | <p>2. Abwassergebühren (Art. 31, 32, 33 AbwG)</p> <p>2.1 Grundgebühr</p> <p>Gebührenansatz: Neuwert Bauten gemäss amtlicher Schätzung: Angeschlossenene Gebäude gemäss Objektklasse:</p> <p>Alle Objektklassen 0.4 ‰ bis 0.8 ‰ ausgenommen Kirchliche Bauten 0.1 ‰ bis 0.2 ‰</p> <p>2.2 Mengengebühr pro m³ Abwasser</p> <p>Minimale Mengengebühr für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen Fr. 80.-</p> <p>Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen mit Wasserzähler Fr. 0.70 bis 1.10/m³</p> <p>Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen ohne Wasserzähler pauschal Fr. 80.- bis 300.- ausgenommen Kirchliche Bauten pauschal Fr. 20.- bis 50.-</p> | <p>Teilweise Angleichung an das Wassergesetz</p> |
|---|---|--|